

KOMPLEX HAUSORDNUNG

1. Jede Person, die das Haus betritt und somit nutzt, erklärt sich damit einverstanden, die Hausordnung zu befolgen. Bei Missachtungen sind entsprechende Konsequenzen (Punkt 4) anzuerkennen. Die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen befolgt werden.
2. Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Hausordnung und einzuhalten.
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Sinne des Hausrechtes weisungsbefugt. Sie achten auf die Einhaltung der Hausordnung. Bei Veranstaltungen geht das Hausrecht auf den Veranstalter/die Veranstalterin über. Er/Sie trägt Sorge, dass die Hausordnung eingehalten wird.
4. Bei Missachtung und Verstöße gegen die Hausordnung muss mit folgenden Sanktionen gerechnet werden: 1. Ermahnung, 2. Verweis (Hausverbot für einen Tag), 3. Hausverbot für einen längeren Zeitraum. Je nach Schwere der Missachtung bzw. des Verstoßes kann gleich mit Verweis oder Hausverbot reagiert werden. Ferner sind Verschmutzungen von dessen Verursacherinnen und Verursacher zu bereinigen. Wer Gegenstände und/oder das Inventar mutwillig zerstört, muss für den dadurch entstandenen Schaden haften.
5. Im Haus gilt das allgemeine Nichtraucherschutzgesetz, weshalb das Rauchen auf dem Gelände erst ab 19 Uhr erlaubt ist.
6. Im Haus und auf dem Gelände besteht ein striktes Alkoholverbot bis 20 Uhr. Ausnahme besteht während Veranstaltungen die ab 20 Uhr im Hause stattfinden und bei denen Getränke in Maßen und nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben werden. Brandweinhaltige Getränke sind grundsätzlich nicht erlaubt.
7. Der Besitz und Genuss von sämtlichen anderen Rauschmitteln und Drogen ist im Haus und auf dem Gelände strengstens untersagt. Insbesondere für den offenen Kinder- und Jugendbereich gilt das Einhalten der Punktnüchternheit.
8. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Gelände verboten.
9. In der Einrichtung ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen zu verletzen, sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder –widriger Organisationen stehen oder diese vertreten.
10. Jegliche Form von psychischer und physischer Gewalt ist untersagt. Jede Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus werden abgelehnt.
11. Es wird um einen respektvollen Umgang zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Besucherinnen und Besucher gebeten.
12. Strafrechtlich relevante Regelverstöße werden zur Anzeige gebracht.
13. Das Ausleihen von Spielen, Tischtennisschlägern, Playstation, Wii etc. ist gegen Vorlage von Pfand (z.B. Personalausweis, Kopfhörer,..) möglich.

14. Musik wird über die Anlage der Teestube von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingespielt. Musikwünsche sind möglich und können beim Team eingereicht werden. Das Hören von eigener Musik ist in der Teestube sonst nur mit Kopfhörern erlaubt.
15. Im Sofaraum ist Musik über externe Lautsprecher erlaubt. Externe Lautspreche gibt es in der Teestube zum Ausleihen gegen eine Pfandgebühr (siehe Punkt 13).
16. Im gesamten Gebäude ist die Nutzung von Fahrrad, Rollern, Skatern und sonstigen Fahrzeugen nicht erlaubt.
17. Fahrräder sollten nach Möglichkeit immer an den Fahrradständern aufgestellt und vor Diebstahl geschützt werden.
18. Bei der kostenfreien Nutzung des Internetanschlusses dürfen keine pornografischen, gewaltverherrlichenden und/oder andere jugendgefährdenden Seiten aufgerufen werden.
19. Besucher/-innen entsorgen ihren Müll im Haus und auf dem Gelände unaufgefordert in den dafür vorgesehenen Behältern.
20. Die Küche darf nur nach Rücksprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden.
21. In den sanitären Anlagen ist auf Hygiene und Sauberkeit zu achten.

Schüttorf, 13.02.2020

gez. Wolf (Hausleitung des Jugend- & Kulturzentrum Komplex)